

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans

„Leimengrube“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 23.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Leimengrube“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden: durch die Flurstücke 4236, Teilfläche des Wegegrundstücks 4209
- im Osten: durch Teilflächen der Flurstücke 4197, 4198 (Bühlgasse 20), 4201, 4202/1 (Bühlgasse 7), 4202, 4204 (Klingenstraße 15), Teilflächen der Flurstücke 4225, 4214
- im Süden: durch die Klingenstraße (4205, Teilfläche), Teilfläche des Flurstücks 4210 (Klingenstraße 5), Teilflächen der Flurstücke 4225, 4226, 4227, 4228, 4214, 4210/1 (Klingenstraße 3), 4212/1 (Schießmauerstraße 14)
- im Westen: durch die Flurstücke 4223, 4210 (Klingenstraße 5) und Teilflächen der Flurstücke 4214 und 4819

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (unmaßstäbliche Darstellung):



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans des Büros KMB, Ludwigsburg in der Fassung vom 23.10.2019/23.07.2020 mit Textteil sowie Begründung mit Umweltbericht gleichen Datums.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Leimengrube“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bis zum 20.08.2020 bei der Stadtverwaltung Sachsenheim, Bauverwaltung, Von-Koenig-Straße 17 (Ärztehaus, 3. OG), 74343 Sachsenheim während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Bauverwaltung ab dem 21.08.2020 die Räumlichkeiten im Wasserschloss beziehen wird. Insbesondere am 21.08.2020 und 24.08.2020 können daher keine Termine vergeben werden.

Ab dem 25.08.2020 ist eine Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Bauverwaltung im Wasserschloss (Äußerer Schlosshof 5, 2. OG) zu den o.g. Sprechzeiten möglich.

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung. Denn aktuell ist das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona-Krise noch geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. 07147/28-151 oder per E-Mail unter bauverwaltung@sachsenheim.de möglich ist.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Sachsenheim www.sachsenheim.de eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg gelten Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung bzw. des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sachsenheim, den 14.08.2020

Holger Albrich
Bürgermeister